

Stadtwerke Pappenheim GmbH

91788 Pappenheim, Stadtmühle 4

Preisblatt gültig ab: 01.01.2024

Blatt 1 von 5



Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

| Netznutzungsentgelte | Jahresnutzungsdauer < 2.500 h/a | | Jahresnutzungsdauer >= 2.500 h/a | |
|------------------------------------|---------------------------------|----------------------------|----------------------------------|----------------------------|
| | Leistungspreis € / kWa | Arbeitspreis Cent / kWh | Leistungspreis € / kWa | Arbeitspreis Cent / kWh |
| Entnahme aus | | | | |
| Mittelspannungsnetz (MS) | 15,65 | 7,87 | 192,99 | 0,77 |
| Umspannung Mittel-/ Niederspannung | 17,50 | 8,66 | 210,46 | 0,94 |
| Niederspannungsnetz (NS) | 19,73 | 8,71 | 200,96 | 1,46 |

Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

Netznutzern, die sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzen, wird für die singular genutzten Betriebsmittel ein gesondertes Netzentgelt angeboten (siehe extra Preisblatt).

Bei Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannungsebene erhöhen sich zum Ausgleich der Transformationsverluste die Abrechnungsbeträge für Arbeit und Leistung um 1,5%. Bei der Entnahme in der Niederspannung und Messung in der Mittelspannung verringern sich zum Ausgleich der Transformatorverluste die Abrechnungsbeträge für Arbeit und Leistung um 1,5%.

| | |
|--------------------|--------------|
| Blindstrom: | Cent / kVarh |
| | 0,00 |

Die Verrechnung eines Entgelts für Blindstrom erfolgt dann, wenn monatlich mehr als 50% der Wirkarbeit als Blindarbeit bei einem cos phi von 0,9 bezogen werden.

Netznutzungsentgelt für Standardlastprofilkunden

| Netznutzungsentgelte | Grundpreis € / Jahr | Arbeitspreis ct./kWh |
|----------------------|------------------------|-------------------------|
| Kleinkunden | 30,00 | 5,75 |

Die Abwicklung der Netznutzung erfolgt entsprechend den Vorgaben des §12 Strom NZV mittels standardisierter Lastprofile.

In der Regel wird das Netzentgelt für Entnahmestellen bis zu einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh erhoben.

Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Verbraucher

| Netznutzungsentgelte | Grundpreis € / Jahr | Arbeitspreis ct./kWh |
|----------------------------|------------------------|-------------------------|
| unterbrechbare Verbraucher | 30,00 | 3,45 |

Voraussetzung für die Anwendung dieses Entgeltes ist der Betrieb einer elektrischen Wärmespeicher-Raumheizung, Direktheizung oder einer Wärmepumpe mit unterbrechbarer Versorgung. Die einzelnen Vorgaben sind in einem extra Datenblatt festgelegt. Die Aufladung der Wärmespeicher-Raumheizung und der Betrieb der Direktheizung / Wärmepumpe ist grundsätzlich nur in den von den Stadtwerken Pappenheim GmbH freigegebenen Zeiten gestattet. Im Folgenden sind die Sperrzeiten dargestellt. Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt nur ein mal pro Entnahmestelle.

Dies ist ebenfalls für die Elektromobilität mit separater Zählung und Unterbrechungseinrichtung/steuerbaren Verbrauchern gültig.

Sperrzeiten für:

- Aufladung der Wärmespeicher-Raumheizung täglich von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Direktheizung und Wärmepumpe täglich von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr und zusätzlich täglich variabel je nach Netzbelastung max. 2 Stunden
- Elektromobilität täglich variabel je nach Netzbelastung max. 4 Stunden

Bei gemeinsamer Messung der unterbrechbaren Verbraucher wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 25% normale Netznutzung zu 75% unterbrechbare Verbraucher zuzüglich des Grundpreises verrechnet.

Die Abwicklung der Netznutzung erfolgt entsprechend den Vorgaben des §12 StromNZV mittels standardisierter Lastprofile. Für Wärmespeicher-Raumheizungen, Direktheizungen und Wärmepumpen werden temperaturabhängige Lastprofile verwendet.

In der Regel wird das Netzentgelt für Entnahmestellen bis zu einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh erhoben.

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen, Abrechnung und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich Messstellenbetrieb /Messkosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWKG-Gesetz, weiterer Umlagen und der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Entgelt für Messstellenbetrieb

| Messstellenbetrieb inkl. Messung | Jahrespreis (gesamt) €/ Jahr |
|---|------------------------------------|
| Lastgangmessung mit Fernauslesung, ohne Wandler, Messung in Mittelspannung (MSP) | 273,25 |
| Lastgangmessung mit Fernauslesung, ohne Wandler, Messung Umspannung in Niederspannung | 237,22 |
| Lastgangmessung mit Fernauslesung, ohne Wandler, Messung in Niederspannung (NSP) | 237,22 |
| Max-/Impulszählung (ITZ) mit Fernauslesung, ohne Wandler, Messung in Nieder- und Umspannung | 124,43 |
| Wandlersatz, 20 kV, MS Strom- und Spannungs- Wandlersatz | 277,43 |
| Stromwandlersatz, 0,4 kV | 36,03 |
| Eintarifzähler | 11,50 |
| Zweitarifzähler ohne Tarifschaltgerät | 16,81 |
| Tarifschaltgerät für Zweitarifzähler | 11,19 |
| Eintarifzähler zwei Energierichtungen | 16,81 |
| Bereitstellung des Telefonanschlusses durch den Netzbetreiber | 56,25 |

Individuelle Preiskomponenten nach § 19 Abs. 3 für singulär genutzte Betriebsmittel

| Individuelle Preiskomponenten | Jahrespreis (gesamt) €/ Jahr |
|---|------------------------------------|
| Direktleitung, 20 kV Mittelspannung | 7.723,40 |
| Direktleitung, 0,4 kV Niederspannung | 4.015,00 |
| 20/0,4 kV Ortsnetzstation, Gebäude / baulicher Teil | 832,20 |
| 20/0,4 kV Ortsnetzstation, Mittelspannungsschaltfeld | 854,10 |
| 20/0,4 kV Ortsnetzstation, Niederspannungsgestüt | 489,10 |
| 20/0,4 kV Ortsnetzstation, Transformator, 400- 500 kVA | 715,40 |
| 20/0,4 kV Ortsnetzstation, Transformator, 630 - 800 kVA | 930,75 |

Diese Preiskomponenten kommen ausschließlich für Netznutzer mit registrierender Lastgangmessung zum Ansatz, wenn ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt. Die Anwendung der individuellen Preiskomponenten nach § 19 Abs. 3 StromNEV setzt eine entsprechende Vereinbarung voraus. Der Letztverbraucher wird bezüglich seines Netznutzungsentgelts im Übrigen so gestellt, als sei er direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen.

Individuelle Preiskomponenten nach § 19 Abs. 1 Monatsleistungspreis für Letztverbraucher mit hoher, zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme und registrierender Lastgangmessung

| Netznutzungsentgelte | Monatsleistungspreis | |
|------------------------------------|--------------------------|----------------------------|
| | Leistungspreis €/ kWa | Arbeitspreis Cent / kWh |
| Entnahme aus | | |
| Mittelspannungsnetz (MS) | 32,16 | 0,77 |
| Umspannung Mittel-/ Niederspannung | 35,08 | 0,94 |
| Niederspannungsnetz (NS) | 33,49 | 1,46 |

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen, Abrechnung und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich Messstellenbetrieb /Messkosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWKG-Gesetz, weiterer Umlagen und der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtung (SteuVE) gem. § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab 01.01.2024)

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) gem. §14a EnWG in Verb. mit den BNetzA-Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22/010-A, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen (u. a. technische Möglichkeit zur Reduzierung des netz wirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber und Abschluss einer Vereinbarung über netzorientierte Steuerung) für die Preisbildung zwei Preismodule (Modul 1 und Modul 2) vorgesehen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung (Netzebene 6 und 7) mit registrierender Lastgangmessung steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, ist automatisch Modul 1 („Default“) anzuwenden. Zu SteuVE gemäß § 14a EnWG i.V.m. den Festlegungen der BNetzA (BK6-22-300 und BK8 22/010-A) gehören grundsätzlich Ladepunkte für Elektromobile, die kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 LSV sind, Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen, Anlagen zur Raumkühlung und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7). Weitere Details, sowie davon ausdrücklich ausgenommene Anlagen sind den BNetzA-Festlegungen zu entnehmen. Für (steuerbare) Verbrauchseinrichtungen, die vor 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden, sieht die Bundesnetzagentur umfangreiche Übergangsregelungen vor.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

| Pauschale Netzentgeldreduzierung | €/ Jahr |
|---|---------------|
| Maximale pauschale Netzentgeltreduzierung | 110,35 |

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung darf das Netznutzungsentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Netzentgeltreduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen. Ein negatives Netzentgelt ist nicht möglich.

Modul 2 (prozentuale Arbeitspreisreduzierung)

| Arbeitspreis | Arbeitspreis ct/kWh |
|----------------------------------|------------------------|
| Steuerbare Verbrauchseinrichtung | 2,30 |

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt (gesonderte Messeinrichtung nötig) erfasste SteuVE ohne Lastgangmessung. Bei Modul 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der SteuVE um 60 %, wobei auf den Arbeitspreis in der Niederspannung abgestellt wird

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen, Abrechnung und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich Messstellenbetrieb /Messkosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, weiterer Umlagen und der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.



Preisblatt für separat bestellbare Einzelleistungen für Marktlokationen und Verzugskosten

| Preisblatt Teil 1: Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung | Preis je Auftrag €/Auftrag |
|---|-------------------------------|
| Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit | 50,00 |
| Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit | 46,22 |
| Erfolgslose Unterbrechung / Wiederherstellung | 50,00 |
| Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung | 17,00 |
| Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung | 17,00 |
| Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit | 77,48 |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

| Preisblatt Teil 2: Verzugskosten | Preis je Fall €/Fall |
|---|-------------------------|
| Verzugskosten pauschal | 4,20 |
| Verzugskosten variabel | ----- |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen, Abrechnung und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich Messstellenbetrieb /Messkosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, weiterer Umlagen und der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Stadtwerke Pappenheim GmbH

91788 Pappenheim, Stadtmühle 4

Preisblatt gültig ab: 01.01.2024

Blatt 5 von 5



Konzessionsabgabe

| Entnahme durch Letztverbraucher (Kommune mit max. 25.000 Einwohner) | Cent / kWh |
|---|------------|
| Entnahme <= 30 kW und 30.000 kWh / HT | 1,32 |
| Entnahme <= 30 kW und 30.000 kWh / NT | 0,61 |
| Entnahme > 30 kW und 30.000 kWh / Sondervertragskunden | 0,11 |

Sonstige Umlagen und Entgelte

| Umlagen: §19 Abs. 2 StromNEV, KWK-G Offshore §17 f EnWG, abschaltbare Lasten § 18 AbLaV, | KWK-G Cent / kWh | § 17 f EnWG Cent / kWh | § 18 AbLaV Cent / kWh | § 19 Abs.2 Cent / kWh |
|--|---------------------|---------------------------|----------------------------------|--------------------------|
| Einheitliche Umlage für nichtprivilegierte Letztverbraucher gem. KWKG | 0,275 | 0,656 | Wird ab 2023 nicht mehr erhoben! | |
| Kategorie A': für Mengen <= 1.000.000 kWh/a | | | | 0,643 |
| Kategorie B': für Mengen > 1.000.000 kWh/a * | | | | 0,050 |
| Kategorie C': für Mengen > 1.000.000 kWh/a * Abnahmestellen / Letztverb. > 1.000.000 kWh/a i.S.d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des prod. Gewerbes und Stromkosten > 4% des Umsatzes) | | | | 0,025 |

§19 Abs. 2 StromNEV

Weitere Informationen unter:

Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), Umlage für Letztverbraucher mit individuellem Netzentgelt

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-19-StromNEV>

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 19 Absatz 2 Satz 15 StromNEV gelten Mitteilungspflichten.

§18 AbLaV

Weitere Informationen unter:

Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) i.V.m. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-18-AbLaV>

§ 17f Abs. 5 EnWG

Weitere Informationen unter:

EnWG Novelle über die Haftungsumlage Offshore

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-17f-EnWG>

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 17f EnWG in Verbindung mit § 27 bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

KWK-G

Weitere Informationen unter:

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft Wärme Kopplung, §26

http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27 bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

* Zur Beanspruchung der privilegierten Letztverbrauchergruppen B' und C' gelten Mitteilungspflichten des Letztverbrauchers gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber.

Die Angaben der oben genannten Umlagen sind rein nachrichtlicher Natur und erfolgen ohne Gewähr. Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sind auf der Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber einzusehen.

Die obigen Preis- und Mengenangaben basieren auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber mit Stand vom 26.10.2021.

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen, Abrechnung und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich Messstellenbetrieb /Messkosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, weiterer Umlagen und der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.